Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021 Ausgabe: 21 Ausgabetag: 20.12.2021 II/03

Gebührensatzung der Stadt Werne

zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), sowie §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetztes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016 S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung mit der Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Werne vom 08.10.2021, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung

a) der Kosten im Sinne von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW
b) der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und
c) der von ihr zu entrichtenden Abwasserabgaben nach § 2 Abs. 1 AbwAG

Abwassergebühren (Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren).

§ 2
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Bei öffentlicher Wasserversorgung wird die Gebühr nach der vom Versorgungsunternehmen festgestellten Verbrauchsmenge festgesetzt. Für Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, muss der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels Messvorrichtung (Wasserzähler) führen.

(4) In allen Fällen, in denen die in § 2 Abs. 1 bestimmte Bemessungsgrundlage nicht zur Verfügung steht oder nicht verwertbar ist (z. B. Neuanschluss von Grundstücken, Wasserrohrbrüche, private Wasserversorgung ohne Messvorrichtung), wird für die Gebührenberechnung ein Jahreswasserverbrauch von 46 cbm für jede am 01.10. des Vorjahres (bei Erstbezug eines Neubaus am Bezugsdatum) auf dem Grundstück angemeldete Person zugrunde gelegt. Für Personen, die auf dem Grundstück lediglich einen Nebenwohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben, wird die Hälfte des Wasserverbrauchs angesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs nach Satz 1 und Satz 2 berechnet. Für neu angeschlossene Grundstücke wird für die ersten drei Anschlussjahre eine vorläufige Veranlagung nach obigem Schätzmaßstab durchgeführt. Weicht der Schätzmaßstab vom ersten tatsächlich festgestellten Verbrauch um mehr als 30 v. H. ab, so kann dieser Verbrauch für die weiteren zwei Anschlussjahre als Schätzmaßstab herangezogen werden. Die nach dem obigen Ersatzmaßstab festgesetzte Benutzungsgebühr gilt bis zur Erteilung des endgültigen Gebührenbescheides.

(5) Schmutzwassermengen aus Brauchwasseranlagen sind zu berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Sie sind durch geeignete Zählwerke nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss. Auf den Einbau der Zählwerke kann verzichtet werden, wenn ein anderer prüfbarer Nachweis erbracht werden kann.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gartenbaubetrieben kann die Frischwassermenge in der Weise ermittelt werden, dass für jeden Bewohner ein Wasserverbrauch von 46 cbm pro Jahr und für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 23 cbm pro Jahr zugrunde gelegt wird.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021 Ausgabe: 21 Ausgabetag: 20.12.2021 II/03

§ 3
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m^2) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m^2 bebaute und/oder versiegelte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Dachflächen	(1,0)
Asphalt	(1,0)
Beton	(1,0)
Fliesen	(1,0)
(Beton-, Waschbeton-) Platten	(0,7)
kleinfugiges Pflaster/Verbundsteinpflaster	(0,6)
großfugiges Pflaster	(0,4)
dauerhaft begrünte Dachflächen	(0,2)
wassergebundene Decke	(0,2)
Schotter-, Asche-, Kiesflächen	(0,2)
Rasengittersteine	(0,2)
wasserdurchlässige Steine (sog. ÖKO-Pflaster mit Zertifikat Durchlässigkeit > 300 l/s ha)	(0,0)

In der Auflistung nicht angeführte bebaute und/oder versiegelte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

(4) Bei dauerhaft begrünten Dachflächen wird ein Versiegelungsfaktor von 0,2 festgesetzt, sofern diese zusammenhängend mindestens 10 m^2 erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem Speichersystem von mindestens 10 cm Stärke versehen sind.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/03 | Jahrgang: 2021 | Ausgabe: 21 | Ausgabetag: 20.12.2021

(5) Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rückhaltemaßnahmen, wie Rückhaltebecken, Teiche oder Zisternen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Mindestgröße des Rückhaltesystems muss 1 cbm betragen. Das Mindestauffangvolumen des Rückhaltesystems muss 30 Liter pro m² bebauter/befestigter Fläche betragen. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und nicht als Brauchwasser (z. B. für Waschmaschine oder Toiletten) zu verwenden (Ausnahme Gartenbewässerung).

(6) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) wird zu der in § 2 Abs. 1 geregelten Bemessung der Abwassergebühr im jeweiligen Bemessungszeitraum die in dieser Form genutzte Niederschlagsmenge dem zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogenen Frischwasserverbrauch hinzugefügt. Berechnungsmaßstab ist die Personenzahl des der Nutzungsanlage angeschlossenen Haushaltes in Verbindung mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 60 Litern pro Person und Tag. Sofern der personenbezogene Brauchwasserbedarf die maximal mögliche Niederschlagsmenge der Auffangfläche überschreitet, wird als Berechnungsgrundlage die Wassermenge angenommen, die maximal von der Auffangfläche anfallen kann. Ein verminderter Zulauf ist der Stadt vom Grundstückseigentümer mittels Messeinrichtungen (Wassermesser) nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl ist der 1. Oktober des Vorjahres.

(7) Abwasser, das nachweislich mittels eines der Nutzungsanlage nachgeschalteten Überlaufs in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt als Niederschlagswasser im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werne. Die in dieser Weise der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge wird in einer Größenordnung von 0,60 cbm einer Fläche von 1 m² gleichgestellt. Die so ermittelten Flächen werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

§ 4
Gebührensatz

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge	2,79 €
b) je m² bebauter und/oder versiegelter	

Grundstücksfläche im Sinne von § 3	1,31 €

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge	1,63 €
b) für m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche im Sinne von § 3	1,25 €

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Änderungen

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebs-fertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne von § 3 der Satzung werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Veränderungen eingetreten sind, der Stadt Werne schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/03 Jahrgang: 2021 Ausgabe: 21 Ausgabetag: 20.12.2021

§ 6
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Inhaber eines Betriebes,
c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Abwasserbeseitigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen; diese dürfen bei der Stadt elektronisch oder in anderer Form als Kopie gespeichert werden. Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Die Gebührenpflichtigen haben Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstückes zu gestatten und zu dulden, soweit und solange dies für die Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für ein Kalenderjahr zu je gleichen Teilbeträgen fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr fällig:

Am 1. Juli mit einem Jahresbetrag, wenn der Gebührenpflichtige nach § 28 Grundsteuergesetz auch die Grundsteuer zu diesem Zeitpunkt in einem Jahresbetrag zu entrichten hat.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresabgaben zu entrichten.

(5) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides zu entrichten war (Abs. 4), kleiner als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(6) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides entrichtet wurden, größer als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechterhaltung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

(8) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe der zu entrichtenden Beträge keine Vorauszahlungen nach Abs. 4 zu leisten, so hat er den Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

(9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/03 | Jahrgang: 2021 | Ausgabe: 21 | Ausgabetag: 20.12.2021

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.12.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 20.12.2021

Lothar Christ
Bürgermeister